

Briefpost an: Netz Lübeck GmbH • 23533 Lübeck

«Adresse»
«RA_Straße» «RANr» «RAHausnummerzusatz»
«RAPLZ» «RAOrt»

Ansprechpartner:

Christine Schiering
Thomas Weiß

E-Mail: einspeisung
@netz-luebeck.de
Telefon: 0451 888-2244
Telefax: 0451 888-1509

4. Dezember 2015
Unsere Zeichen: Haa/Ste

EEG-Umlage auf eigenversorgte Strommengen

Anlagenstandort: «Aufstellungsort», «PLZ_Ort»

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über wichtige gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Eigenversorgung mit selbst erzeugtem Strom.

Was ist neu?

Seit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) müssen auch Eigenversorger gemäß § 61 EEG 2014 EEG-Umlage zahlen.

Betreiber von EEG-Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen bezahlen dabei eine verringerte EEG-Umlage (30 % in 2014/2015, 35 % in 2016, 40 % in 2017). Für alle übrigen Erzeugungsanlagen gilt eine EEG-Umlage von 100 %.

Veröffentlicht wird die EEG-Umlage jeweils zum 15.10. eines Jahres auf www.netztransparenz.de/de/EEG-Umlage.htm. Im Jahr 2014 betrug die Umlage 6,240 Ct/kWh, in 2015 6,170 Ct/kWh und im Jahr 2016 wird sie 6,35 Ct/kWh betragen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind gem. § 61 Abs. 2 bis 4 EEG u.a. gewisse Bestandsanlagen, die bereits vor dem 01.08.2014 zur Eigenversorgung genutzt wurden sowie Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt und höchstens 10 Megawattstunden Eigenversorgung pro Kalenderjahr.

Eigenversorgung liegt dabei vor, wenn Personenidentität zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage und dem Nutzer des verbrauchten Stroms besteht und der Strom unmittelbar nach der Erzeugung vor Ort verbraucht wird. Für die Feststellung der Personenidentität ist auch zwischen natürlichen (Privatperson) und juristischen Personen (z.B. Firma, Organisation) zu unterscheiden (wenn z.B. die Max Mustermann GbR die Erzeugungsanlage betreibt, aber Max Mustermann als Privatperson den Strom verwendet liegt keine Eigenversorgung vor).

Netz Lübeck GmbH
Geniner Straße 80
23560 Lübeck

Buslinie 7 und 15
„Stadtwerke“

Aufsichtsratsvorsitzende:
Dr. Valerie Wilms
Geschäftsführung:
Marcus Böske

www.netz-luebeck.de

Amtsgericht Lübeck, HRB 5885
St.Nr. 22/29104390 • USt-IdNr. DE814218133
Sparkasse zu Lübeck
BLZ 230 501 01 • Kto.Nr. 1 066 653
IBAN DE69 2305 0101 0001 0666 53
BIC NOLADE21SPL



Ein Unternehmen der
Stadtwerke Lübeck

Wer erhebt die EEG-Umlage bei Eigenversorgung?

In der Regel ist die Netz Lübeck GmbH als örtlicher Verteilnetzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorgung zuständig. In Ausnahmefällen wird die Umlage aber auch vom Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH erhoben. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn Sie

- den Strom aus Ihrer Anlage nicht nur selbst verbrauchen, sondern diesen auch an Dritte liefern oder
- den Strom durch das öffentliche Netz leiten und dann selbst nutzen oder
- für die Abnahmestelle Ihrer Anlage eine Begrenzung der EEG-Umlage nach der besonderen Ausgleichsregelung (z.B. für stromkostenintensive Unternehmen) in Anspruch nehmen.

Sollte einer dieser Fälle auf Sie zutreffen, setzen Sie sich bitte direkt mit der TenneT TSO GmbH (Tel.: 0921-50 740-4589, E-Mail: eeg-kwkg@tennet.eu) in Verbindung.

Wie wird festgestellt, ob und an wen Sie EEG-Umlage zahlen müssen?

Zur Feststellung, ob Sie überhaupt von der EEG-Umlagepflicht betroffen sind und, ob die Netz Lübeck GmbH für Sie zuständig ist, benötigen wir Ihre Unterstützung:

Bitte füllen Sie den beiliegenden **Fragebogen** aus und senden Sie diesen **bis zum 6. Januar 2016** auf einem der folgenden Wege an uns zurück:

Briefpost: Netz Lübeck GmbH 23533 Lübeck, oder

Fax: 0451-888-1509, oder

E-Mail: einspeisung@netz-luebeck.de

Vielen Dank!

Wie erfolgt die Abrechnung der EEG-Umlage?

Die Netz Lübeck GmbH wird die EEG-Umlage für eigenversorgte Strommengen im Verbrauchszeitraum 01.08.2014 bis zum 31.12.2015 im Zuge einer Nachberechnung im Frühjahr 2016 erheben. Gemäß § 7 Abs. 5 Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) sind wir dabei berechtigt die EEG-Umlage mit dem Anspruch auf die EEG-Vergütung zu verrechnen.

Ab dem Frühjahr 2016 werden wir darüber hinaus monatliche Abschläge auf die im Kalenderjahr zu erwartende EEG-Umlage erheben. Dies betrifft allerdings nur Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung über 30 kWp und sonstige Erzeugungsanlagen mit einer Leistung über 10 kW. Die Abschläge werden wir ebenfalls direkt mit der EEG-Vergütung verrechnen.

Welche Mitwirkungspflichten haben Sie als Anlagenbetreiber?

Sie sind dazu verpflichtet uns alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung und Erhebung der EEG-Umlage erforderlich sind.

Insbesondere müssen Sie uns selbstverbrauchte Strommengen bis **zum 28. Februar des Folgejahres** mitteilen (§ 9 Abs. 2 AusglMechV).

Sofern Sie eine hocheffiziente KWK-Anlage betreiben, müssen Sie uns einen entsprechenden Nachweis der Hocheffizienz erbringen.

Wie geht es weiter?

Anhand des ausgefüllten Fragebogens ermitteln wir zunächst, ob Sie gegenüber uns umlagepflichtig sind oder nicht. Sollte eine Abrechnung der EEG-Umlage notwendig werden, benötigen wir **bis spätestens 28. Februar 2016 Ihren Zählerstand des Erzeugerzählers zum jeweiligen Stichtag 31. Dezember 2014 und 2015.**

Die Daten übermitteln Sie bequem und einfach telefonisch unter 0451-888-2244, per Fax an 0451-888-1509 oder per E-Mail an [einspeisung@netz-luebeck.de](mailto: einspeisung@netz-luebeck.de).

Vielen Dank für Ihre Mithilfe! Sofern Sie noch Fragen zum Thema haben, melden Sie sich gerne telefonisch bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Netz Lübeck GmbH
Netznutzung

i.V.



Herbert-Holger Haake

i.V.



Henning Steutermann

Anlage
Fragebogen mit der Bitte um Rücksendung bis zum 6. Januar 2016